

55 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (13 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird

Die Bundesregierung hat am 16. November 1971 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen abermals erweitert werden soll. Eine erste Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes brachte bekanntlich schon das Bundesgesetz vom 3. Feber 1971, BGBl. Nr. 54.

Der Entwurf der neuen Novelle soll gegenüber dem bisherigen Gesetz folgende Verbesserungen schaffen:

1. Die Übernahme der Bürgschaft soll auch dann möglich sein, wenn eine Einzelunternehmung oder eine Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft erworben wird.

2. Der Kreditnehmer soll die Möglichkeit haben, bei Antragstellung auf Übernahme einer Ausfallsbürgschaft zwischen einer solchen in Höhe von 85% des Kapitals einschließlich der Zinsen und Kosten oder einer solchen in Höhe von 100% für das Kapital unter Ausschuß von Zinsen und Kosten zu wählen.

3. Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, für Kreditaufnahmen inländi-

scher Kreditunternehmungen, wenn diese Gelder zur Finanzierung von Investitionen im Sinne des EE-Fonds-Gesetzes verwendet werden, die Bundesgarantie zu übernehmen.

4. Die grundbücherlichen Eingaben und Eintragungen sollen von den Gerichtsgebühren befreit werden.

5. Um die EE-Fonds-Einrichtungen zu stärken, sollen der EE-Fonds-Ges. m. b. H. die für 1969 bis 1973 vorgesehenen Zuschüsse bis zum Betrag der Verluste, höchstens jedoch 4 Millionen Schilling je Geschäftsjahr, noch bis 1976 gewährt werden. Ferner soll der Bund auf einen Regreß gegen die EE-Fonds-Ges. m. b. H., deren Alleininhaber er ist, verzichten, falls seine Nachbürgschaft beantragt werden sollte.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß am 24. November 1971 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Keimel, L a n c sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. A n d r o s c h beteiligten, wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1971

Mühlbacher
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann